

Die europäische Privatgesellschaft – einfacher und günstiger ins Auslandsgeschäft?

Bad Saarow, 3. November 2010

Dr. Anja Wischermann
Rechtsanwältin, Steuerberater

Übersicht:

1. Was ist die europäische Privatgesellschaft?
2. Aktueller Stand / Zeitplan
3. Vorteile der SPE für den deutschen Mittelstand
4. Methodik
5. Weitergeltung nationaler Regelungsbereiche
6. Regelungen im Detail
7. Offene Punkte
8. Empfehlung
9. Gestaltungsalternativen

1. Was ist die europäische Privatgesellschaft?

- Societas Privata Europaea (SPE)
- Kapitalgesellschaft, vom Zuschnitt her mit der GmbH vergleichbar
- Zusätzliche Rechtsform zu den bereits vorhandenen nationalen Gesellschaftsformen
- Es handelt sich um eine nationale Gesellschaft, d. h. sie obliegt den nationalen Regelungen des Sitzstaates, soweit Verordnung und Satzung keine Regelung treffen
- Zielgruppe: KMU

2. Aktueller Stand/Zeitplan

- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung vom Juni 2008
- Weiterentwickelt durch einen Kompromissvorschlag der schwedischen Ratspräsidentschaft
- Weitgehende Einigkeit in allen wesentlichen Punkten mit Ausnahme der Arbeitnehmermitbestimmung, dem Sitz der SPE, dem grenzüberschreitenden Bezug und dem Mindestkapital
- Kein fester Zeitplan; Hoffnung, dass die Verordnung noch vor Ende 2010 verabschiedet wird, hat sich nicht erfüllt

3. Vorteile der SPE für den deutschen Mittelstand (1/3)

- Bisher noch keine befriedigende Lösung für Auslandsaktivitäten von mittelständischen Unternehmen:
- Entweder man geht mit der GmbH ins Ausland oder man bedient sich der ausländischen Rechtsform; beides wirft Probleme auf
- Von der Nutzung einer deutschen GmbH mit Sitz in Deutschland und Verwaltung im Ausland ist abzuraten:
 - Gründungstheorie im Ausland nicht allgemein anerkannt
 - Steuerliche Komplikationen (Doppelansässigkeit)
 - Ansehen im Ausland als „Briefkastenfirma“

3. Vorteile der SPE für den deutschen Mittelstand (2/3)

- Erleichtert Auslandsaktivitäten inländischer Unternehmen
 - Gleiche rechtliche Rahmenbedingungen in allen Staaten der EU – Gibt den Unternehmern mehr Sicherheit, spart Beratungskosten (Gründung und Verwaltung)
 - Möglichkeit für Unternehmen, in allen EU-Mitgliedstaaten ihre SPEs mit den gleichen Satzungsregelungen auszustatten

- „Große Schwester“ SE ist nach anfänglicher Zurückhaltung ein Erfolg: Seit 2004 vier DAX-Unternehmen: Allianz, BASF, Fresenius und MAN (Fresenius Rückumwandlung auf KGaA), in Deutschland bislang 133 SE gegründet, davon alleine 61 in 2009

3. Vorteile der SPE für den deutschen Mittelstand (3/3)

- Beispiele für Vereinfachung der Gründung und Verwaltung
 - Gleiche Gründungsvorschriften
 - Jährliche Hauptversammlung: Gleiche Form- und Fristvorschriften
 - Kompetenzen / Bestellung / Abberufung der Geschäftsführung

4. Methodik (1/5)

- Grundsatz: Verordnung sieht vor, was die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag zu regeln haben; die Gesellschafter sind aber frei, wie sie den Inhalt bestimmen
- Die SPE unterliegt folgenden Regelungen:
 - Der SPE-Verordnung (EU-Recht)
 - Der von den Gesellschaftern verabschiedeten Satzung
 - Nationalen Vorschriften, die der jeweilige Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der SPE-Verordnung erlassen hat
 - Subsidiär: Dem jeweils im Mitgliedstaat anwendbaren Recht für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

4. Methodik (2/5)

- Die SPE unterliegt der SPE-Verordnung, welche vergleichsweise wenige Regelungen enthält, z. B. betreffend die Bereiche:
 - Rechtspersönlichkeit der SPE
 - Keine persönliche Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft
 - Anforderungen an den Satzungszweck (grenzüberschreitende Komponente)
 - Gründungsmöglichkeiten
 - Mindestkapital
 - Auf Geschäftsanteile zu leistende Einlagen
 - Ausschüttungen
 - Kapitalherabsetzungen

4. Methodik (3/5)

- Die Satzungsregeln können in zwei Kategorien eingeteilt werden:
 - Kategorie 1: Angaben, die eine Satzung enthalten muss (Art. 8 Abs. 1)
 - Firma
 - Unternehmenszweck
 - Geschäftsjahr
 - Kapital
 - Gesamtzahl/Nennwert der Geschäftsanteile
 - Die an die Geschäftsanteile geknüpften geldlichen und nicht geldlichen Rechte & Verpflichtungen
 - Art des Geschäftsführungsorgans, Vorhandensein eines Aufsichtsorgans, Zusammensetzung dieser Gremien
 - Höhe des bei der Gründung einzuzahlenden Stammkapitals, Höhe der Bareinlagen/Wert und Art der Sacheinlagen
 - Angaben zu den Gründungsgesellschaftern und dem/den ersten Geschäftsführer/n

4. Methodik (4/5)

- Kategorie 2: Bereiche, die die Gesellschafter regeln können (Art. 8 Abs. 1a/ Anhang 1), z. B.:
 - Zeitraum, für den die SPE gegründet wird
 - Bewertung von Sacheinlagen
 - Zeitpunkt, zu dem die Bareinlagen zu leisten sind
 - Erwerb, Übertragung und Löschung eigener Geschäftsanteile
 - Kapitalerhöhungen
 - Verfahren für die Vorlagen und Fassung von Gesellschafterbeschlüssen
 - Von Gesellschaftern zusätzlich zu den laut VO zu fassende Beschlüsse, Beschlussfähigkeit und erforderliche Stimmrechtsmehrheit
 - Etwaige Verfahren für die Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern

4. Methodik (5/5)

- Soweit die Satzung die im Anhang 1 aufgelisteten Punkte regelt, findet das einzelstaatliche Recht auf diese Bereiche keine Anwendung.
- Soweit die Satzung diese Punkte nicht oder nur teilweise regelt, findet subsidiär nationales Recht Anwendung.

5. Weitergeltung nationaler Regelungsbereiche

- SPE unterliegt weiterhin den nationalen Bestimmungen in den Bereichen:
 - Arbeitsrecht
 - Steuerrecht
 - Rechnungslegung
 - Insolvenz
 - Zivilrecht

6. Regelungen im Detail (1/6)

- Gründung
 - Durch Neugründung, Umwandlung oder Verschmelzung
 - Mindestkapital: Ursprünglich EUR 1 geplant, jetzt soll jeder Mitgliedstaat über die Höhe des Mindestkapitals entscheiden, jedoch nicht mehr als EUR 8.000
 - Einlage: Bareinlage oder Sacheinlage
 - Mindesteinzahlung bei Barleihen: 25% des Wertes der Anteile, mindestens aber in Höhe des jeweils national festgesetzten Mindestkapitals; soweit das Stammkapital das Mindestkapital überschreitet: 25% des übersteigenden Betrags
 - Arbeits- oder Dienstleistungen können keine Sacheinlage sein
 - Volle Einzahlung spätestens drei Jahre nach Erwerb des Anteils

6. Regelungen im Detail (2/6)

- Gründung
 - Jeder erlaubte Zweck
 - Eine grenzüberschreitende Komponente ist erforderlich:
 - Die Gesellschafter der SPE sind in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft oder eingetragen,
 - die SPE hat in einem anderen Mitgliedstaat eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung,
 - die SPE nennt in ihrer Satzung einen grenzüberschreitenden Gesellschaftszweck, oder
 - die SPE beabsichtigt, in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihrer Eintragung Geschäfte zu betreiben.
 - Die SPE entsteht mit Handelsregistereintragung.

6. Regelungen im Detail (3/6)

■ Gesellschaftssitz

- Sowohl der Register- als auch der Verwaltungssitz der SPE müssen in der Europäischen Union liegen.
- Grundsätzlich kann eine Gesellschaft den Register- und den Verwaltungssitz in zwei unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten legen
- In den ersten beiden Jahren nach Gründung/Umwandlung soll die SPE ihren Register- und Verwaltungssitz jedoch in ein und demselben Mitgliedstaat haben.
- Problem vor allem bei Umwandlung, wenn bei der Ursprungsgesellschaft Register- und Verwaltungssitz auseinanderfallen: Dann ist eine Sitzverlegung erforderlich.

6. Regelungen im Detail (4/6)

- **Gesellschafterversammlung**
 - Beschlussfassungsorgan der SPE
 - Entscheidet über die in der Verordnung genannten Punkte sowie die durch die Satzung übertragenen Punkte
 - Beschlüsse werden grundsätzlich außerhalb von Versammlungen gefasst.
- **Geschäftsführung**
 - Monistische oder dualistische Struktur möglich
 - Vertretungsbefugnis: Grundsätzlich Einzelvertretungsbefugnis, eine gemeinsame Vertretungsbefugnis durch zwei oder mehrere Mitglieder kann jedoch in der Satzung festgelegt und Dritten gegenüber geltend gemacht werden
- **Organhaftung**
 - Keine Generalklausel für die Pflichten der Geschäftsführer
 - Daher Anwendung nationalen Rechts

6. Regelungen im Detail (5/6)

- Ausschüttungen
 - Sind nur zulässig, soweit das Nettoaktivvermögen des letzten JA das Stammkapital zuzüglich der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen überschreitet
- Kapitalerhöhung
 - Voraussetzungen sind nicht geregelt; unklar, ob Analogie zu Gründungsvorschriften
- Kapitalherabsetzung
 - Herabsetzung zulässig zum Zweck der Ausschüttung an die Anteilseigner oder zur Verlustdeckung
 - Keine Herabsetzung unter das jeweils national geltende Mindestkapital

6. Regelungen im Detail (6/6)

■ Sonstige Regelungen

- In der Satzung ist zwingend zu regeln, welche Rechte und Pflichten mit den Geschäftsanteilen verknüpft sind, d. h. vor allem Stimmrechte und Gewinn- und Verlustbeteiligung
- Keine Haftung nach außen; die Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt; ausnahmsweise Durchgriffshaftung
- Änderungen des Gesellschaftsvertrags mit mindestens zwei Dritteln sämtlicher Stimmrechte, sofern die Satzung der SPE keine höhere Schwelle festlegt
- Pflicht zur Anmeldung bei Änderung von Firma, Ort/Sitz, Adresse, GS, GL, Kapital/Anteilen
- Auflösung, Liquidation und Insolvenz unterliegen dem maßgeblichen einzelstaatlichen Recht.

7. Offene Punkte

- Mindestkapital
- Grenzüberschreitender Bezug
- Sitzaufspaltung
- Mitbestimmung

8. Empfehlung

- Nicht ratsam: Eine einzige SPE mit Betriebstätten für die europaweiten Aktivitäten führt vor allem aus steuerlicher Sicht zu Komplikationen
- Interessant und empfehlenswert anstelle lokaler Rechtsformen im Ausland

Bisherige Gestaltungsmöglichkeiten

- GmbH**
- a) mit Niederlassung
 - Haftung
 - Image
 - Betriebsstättenbuchführung
 - b) mit ausländ. Verwaltungssitz
 - Steuerliche Doppelansässigkeit
 - Image

- SARL**
- Kosten/Verwaltungsaufwand bei Gründung / Handhabung

Künftige zusätzliche Möglichkeiten

- Deutsche SPE**
- a) mit Niederlassung
 - Haftung
 - Betriebsstättenbuchführung
 - b) mit ausländ. Verwaltungssitz
 - Steuerliche Doppelansässigkeit

- Französische SPE**
- Kosten/Verwaltungsaufwand können minimiert werden
 - Überraschungen durch gleichlautende Satzungsbestimmungen weitgehend ausgeschlossen



RÖVERBRÖNNER

Dr. Anja Wischermann, LL.M.

Rechtsanwältin, Steuerberater

RÖVERBRÖNNER Rechtsanwälte

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Partnerschaft

Gervinusstraße 15

60322 Frankfurt am Main

Fon +49(0)69.24 75 62-45

Fax +49(0)69.24 75 62-50

A.Wischermann@RoeverBroenner.de

www.RoeverBroenner.de